

Entsorgung von Bau- und Renovierungsabfällen

1. Allgemeine Hinweise

Um Ressourcen zu schonen, müssen Abfälle grundsätzlich weiterverwertet werden. Die endgültige Beseitigung auf einer Deponie sollte die Ausnahme darstellen. Daher ist es wichtig, Bauschutt getrennt zu sammeln und sortenrein anzuliefern, um eine möglichst hohe Verwertungsquote zu erreichen.

Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, Bau- und Renovierungsabfälle richtig zu trennen und zu sortieren. Dadurch vermeiden Sie, dass noch vor der Anlieferung auf der Entsorgungsanlage eine Nachsortierung erforderlich wird. Gleichzeitig schonen Sie Ihren Geldbeutel, denn durch die Sortierung von Abfällen vermeiden Sie die hohen Entsorgungsgebühren, die für Restmüll anfallen, soweit als möglich.

Die Unterscheidung von Bau- und Renovierungsabfällen in verschiedene Kategorien ist wichtig für die fachgerechte Entsorgung und Wiederverwertung von Bauabfällen. Die Kategorien bzw. Abfallarten sind in folgenden Abschnitten dargestellt.

2. Wertstoffe

Wertstoffe sind Materialien, die nach ihrer Nutzung wiederverwertet (recycelt) oder weiterverarbeitet werden können, anstatt sie als Abfall zu entsorgen. Sie haben wirtschaftlichen Wert, weil sie als Rohstoffe für neue Produkte dienen können. Hierzu zählen insbesondere

- Metalle (z. B. Aluminium, Kupfer, Eisen, Stahl)
- Kunststoffe
- Papier und Pappe
- Glas
- Holz der Klassen A1 bis A3
- Elektroschrott

3. Bauschutt

Bei Bauschutt handelt es sich um mineralische Bauabfälle, die entweder wiederverwertet (recyclingfähiger Bauschutt) oder aber deponiert (schwer sortierbarer Bauschutt) werden. Weder der recyclingfähige noch der schwer sortierbare Bauschutt darf die in Punkt 3.3. genannten Störstoffe enthalten.

3.1. Recyclingfähiger Bauschutt

Folgende Materialien zählen zum recyclingfähigen Bauschutt:

- Beton und Stahlbeton mit einer maximalen Kantenlänge von 60 cm (Bewehrung max. 10 cm Überstand)
- Beton- und Ziegelsteine ohne anhaftenden Putz
- Mauerwerk (keine Putzanhaftungen, keine Porenbeton- oder Bimssteine)
- Fliesen
- Sanitäre Einrichtungen aus Keramik (ohne Armaturen)
- Natursteine
- Kalksandstein
- Bordsteine, Kantensteine, Pflastersteine und Schächte



3.2. Schwer sortierbarer Bauschutt

Diese Kategorie umfasst ebenfalls ausschließlich mineralischen Bauschutt, der jedoch zu vermischen bzw. verbunden ist, sodass dessen weitere Trennung nicht möglich bzw. zu aufwendig ist. Folgende Materialien zählen zum schwer sortierbaren Bauschutt:

- Rigips und Porenbeton
- Asbestfreie Faserzementplatten
- Ausgehärtete Zement-, Estrich- und Betonsäcke ohne Papier
- Fliesen mit zusammenhängenden Gipskartonplatten
- Gips-, Fußbodenestrich
- Gussasphalt
- Mörtel
- Dachziegel

3.3. Unzulässige Störstoffe im Bauschutt

Der recyclingfähige Bauschutt und der schwer sortierbare Bauschutt dürfen keine Störstoffe enthalten. Hierzu zählen insbesondere

- Holzstücke, Kartons, Pappe/Papier, Papiersäcke
- Kabel, Plastikrohre, Plastikfolien, Eimer
- Fenster, Türen, Dachpappe
- Größere Metallteile
- Asbest
- Organische Abfälle
- Sauerkrautplatten (auch Heraklithplatten genannt)
- Dämmplatten

Enthält der recyclingfähige Bauschutt Fremd- oder Störstoffe, kann die Anlieferung untersagt und eine Sortierung vor Ort angeordnet werden.

4. Gefährliche Abfälle

Auch gefährliche Abfälle sind getrennt zu erfassen, da diese die Umwelt gefährden oder gesundheitsschädliche Eigenschaften haben. Daher sind in der Regel beim Ausbau, dem Transport und der Entsorgung strenge Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Zu den gefährlichen Abfällen gehören insbesondere

- Holz der Klasse A4 (z. B. behandeltes Holz aus dem Außenbereich, Konstruktionsholz und imprägniertes Holz)
- Asbest
- Mineralfasern (KMF, Glas- oder Steinwolle)
- Nachtspeicheröfen
- andere Schad- und Problemstoffe

Zur Entsorgung von Altholz, Asbest, Mineralfasern und Nachtspeicheröfen gibt der Abfallwirtschaftsbetrieb in spezielle Informationsblätter weitere Informationen. Gefährliche Abfälle müssen separat auf der Entsorgungsanlage Bengelbruck angeliefert werden. Deren Anlieferung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb unter der folgenden E-Mail-Adresse möglich: anlieferung@awb-fds.de. Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen auf der Entsorgungsanlage Rexingen ist nicht möglich.

5. Andere Bau- und Renovierungsabfälle (Restmüll)

Als Restmüll zu entsorgen sind Bau- und Renovierungsabfälle dann, wenn sie weder Wertstoffe (siehe Punkt 2), Bauschutt (siehe Punkt 3) noch gefährliche Abfälle (siehe Punkt 4) sind. Hierzu gehören beispielsweise:

- Sauerkrautplatten (teilweise auch Heraklithplatten genannt)
- Dämmplatten
- Kehricht



6. Mengenbeschränkungen und Anmeldung

- Anlieferungen ab einer Gesamtmenge von 4 Kubikmetern sind nur nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb unter der folgenden E-Mail-Adresse möglich: anlieferung@awb-fds.de. Auch wenn der Abfall in mehreren Teilanlieferungen erfolgt, wird die Gesamtmenge berücksichtigt, die an dem Ort entstanden ist, an dem der Abfall angefallen ist.
- Bei Mengen über 20 Tonnen gelten besondere Regelungen, die vorab beim Abfallwirtschaftsbetrieb zu erfragen sind.

7. Hinweise für gewerbliche Anlieferungen

- Eine gewerbliche Anlieferung liegt vor, wenn Abfälle im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit entsorgt werden, z. B. durch Handwerksbetriebe, Industrieunternehmen oder gewerbliche Entsorgungsfirmen.
- Für die gewerbliche Anlieferung von Bauschutt ist zusätzlich eine Anliefererklärung erforderlich. Das Formular ist auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebs abrufbar.
- Gefährliche Abfälle unterliegen den Bestimmungen der Nachweisverordnung. Ab einer Menge von 2 Tonnen pro Jahr ist ein elektronischer Entsorgungsnachweis verpflichtend. Diese Regelung gilt ausschließlich für gewerbliche Anlieferungen.

8. Kontakt für Rückfragen

Für Fragen steht der Abfallwirtschaftsbetrieb per E-Mail service@awb-fds.de oder über das kostenfreie Servicetelefon 0800 9638527 zur Verfügung.

